31. Ist bei Bemessung ber Pension die Dienstzeit auch dann von dem Tage der ersten eidlichen Berpstichtung für den Reichs-, bezw. Landesdienst an zu rechnen, wenn der bei seiner Pensionierung wit Ruhegehaltsberechtigung im Nebenamte angestellte Neichsvostbeamte zur Zeit seiner ersten Bereidigung für den Postdieust nur auf Kündigung und unter Ausschluß des Anspruches auf Pension ansackellt worden war?

Geset, betr. die Rechtsberhältnisse ber Reichsbeamten, vom 31. März 1873 & 34. 44. 45. 46.

II. Civilsenat. Urt. v. 21. März 1899 i. S. Deutsch. Postsiskus. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. II. 391/98.

- I. Landgericht Robleng.
- II. Oberlanbesgericht Roln.

Der Rläger, Bürgermeister zu Cl., wurde am 30. Juni 1870 als Bosterveditor baselbit angestellt und für ben Bostdienst vereibigt. Die Anstellung erfolgte auf Ründigung und unter ber Bedingung, daß er durch dieselbe keinen Auspruch auf Penfion bei seinem dereinstigen Ausscheiben aus bem Postbienste erlange. Nachdem das Reichspostamt erklärt hatte, es habe nichts bagegen zu erinnern, baß bem Kläger die Rubegehaltsberechtigung zuerkannt werde, wurde burch Berfügung ber zuständigen Oberpostbirektion vom 9. September 1891 die bis dabin kundbare Anftellung in eine unkundbare umgewandelt, und hatte Rlager nunmehr bie etatsmäßige Stelle eines Borftebers bes Boftamtes in Cl. inne. Am 1. Juni 1897 wurde er als Boftbeamter in den Rubestand versett, und bei Bemeffung feiner Benfion ber Postdienst ihm nur vom 1. Januar 1880 ab angerechnet. gegen diese Kestsehung erhobene Beschwerde, womit er Anrechnung seiner Dienstzeit seit bem 30. Juni 1870, bem Tage seiner erften Bereidigung als Postbeamter, verlangte, wurde von dem Reichspostamte abgewiesen, feine biefer Beschwerbe entsprechende Rlage jedoch vom Landgerichte und vom Oberlandesgerichte zugesprochen, und bie gegen letteres Urteil bom Boftfistus eingelegte Revision als unbegründet gurudgewiesen aus ben folgenben

Grunben:

"Das Oberlandesgericht ift zutreffend davon ausgegangen, daß dem Kläger infolge seiner Benfionierung als Vorsteher des Postsamtes in Cl. Ruhegehalt gemäß der Bestimmungen des Reichsgeseß, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 zusteht. Denn der Kläger war in dieser seit September 1891 ihm definitiv und mit Ruhegehaltsberechtigung übertragenen amtlichen Stellung nach Art. 50 der Reichsverfassung verpflichtet, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten, war also nach § 1 des Reichsbeamtengesehes Reichsbeamter im Sinne dieses Gesehes, und es sinden dessen Bestimmungen auf ihn Anwendung. Wenn der Beklagte demgegenüber auszusühren versucht hat, daß dieses Geseh sür die Frage,

von welchem Beitpuntte ab die Dienstzeit bei Bemeffung ber Penfion zu rechnen fei, nicht angewendet werben burfe, weil nach Urt. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, bezw. ber Norddeutschen Bundesverfassung, unter welcher letteren der Rläger als Vosterveditor zu CL., und zwar zunächst auf Kündigung und ohne Bensionsberechtigung. angeftellt worben, ber Reichs-, bezw. Bunbesgesetzgebung biejenigen Post- und Telegraphenangelegenheiten entzogen seien, beren Regelung nach den damaligen in der preußischen Post= und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundfäßen der reglementarischen oder administrativen Anordnung überlassen gewesen seien, zu benselben aber gerade die Bestimmung des Beginnes ber Dienstzeit für die Restsetung bes Betrages ber Bension folcher Bostbeamten gehört habe, so bat das Oberlandesgericht mit Recht biesem Einwande gegenüber hervorgehoben, daß das Reichsbeamtengeset nach seinem Inhalte und beffen Begrundung bem Reiche gegenüber bie Rechte ber Reichsbeamten. namentlich auch in Rücksicht auf ihre Pensionierung, einheitlich und erichopfend für bas gange Reich reichsgesetlich geregelt bat, und daneben landesgesetliche Bestimmungen, soweit dieselben nicht in dem Reichsgesetze selbst aufrecht erhalten find, ihre Geltung verloren haben. Es bedarf baber feiner Erörterung der Frage, ob die Festjetung bes für die Benfionsberechnung des Rlägers maggebenden Beginnes ber Dienstzeit zu benjenigen Angelegenheiten gehört, welche damals in der preußischen Postverwaltung der reglementarischen oder abministrativen Anordnung überlassen waren, ba eine solche Borschrift in dem Reichsbeamtengesetze nicht aufrecht erhalten ist.

Nach § 34 bieses Gesetzes erhält jeder Beamter, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichstasse bezieht, beim Versetzen in den Ruhestand unter gewissen, bei dem Kläger unbestritten eingetretenen, Voraussetzungen eine lebenslängliche Pension, und zwar nach § 44 auch dann, wenn ihm das Reichsamt auf Grund einer etatsmäßigen Stelle als Rebenamt bleibend verliehen ist. Diese beiden letzteren Voraussetzungen liegen bei dem Kläger ebenfalls vor. Mit Unrecht behauptet der Beklagte in seiner Revisionsbegründung, daß der § 44 deshalb nicht zu Gunsten des Klägers angezogen werden könne, weil derselbe im Reichsdienste ein anderes Amt außer dem Amte als Verwalter des Postamtes zu El. nicht bekleibe, also ein Hauptamt im Reichsdienste nicht inne habe. Denn letzteres verlangt das Geset

nicht; dasselbe spricht nur von reichsbienstlichen Nebenämtern, ohne des Hauptamtes überhaupt Erwähnung zu thun. Ein solches Nebenamt setzt allerdings begrifflich ein Hauptamt, aber keineswegs ein reichsbienstliches Hauptamt voraus, und der Berufungsrichter hat zutreffend aus den von ihm angeführten Motiven des Geses, sowie aus dem Umstande, daß das Gesetz da, wo es auf die Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte Gewicht legt, dies ausdrücklich hervorhebt, gesolgert, daß das im § 44 unterstellte Hauptamt sowohl ein unmittelbares, als auch ein mittelbares Bundesstaatsamt, also in Breußen auch das Amt eines Bürgermeisters, sein kann.

War aber hiernach ber Kläger infolge seiner am 1. Juni 1897 als Reichspostbeamten eingetretenen Benfionierung ruhegehaltsberechtigt, so hat auch das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum ben Beginn ber für die Sohe ber Benfion maggebenben Dienstzeit bom 30. Juni 1870 an, als bem Tage ber erften eidlichen Berpflichtung bes Rlägers für ben Postbienft, gerechnet, wenn auch bamals ber Rlager nur auf Runbigung und ohne Penfionsberechtigung angestellt mar. Denn hierbei kommen nicht die Borschriften des & 38. welche überhaupt bei bem zulett befinitiv und mit Benfionsberechtigung angestellten Rläger feine Anwendung finden können, sondern vielmehr die in dem Abschnitte bes Reichsbeamtengesetes über Die Berechnung ber Dienstzeit ftebenben Borfchriften ber & 45 und 46 in Betracht. Der § 45 bestimmt aber, bag für die Benfion die Dienstzeit vom Tage ber erften eidlichen Berpflichtung für ben Reichsbienft an gerechnet wird; nach § 46 Ziff. 2 kommt auch die Zeit in Anrechnung, mabrend welcher ber Beamte fich im Dienste eines Bunbesstaates befunden hat, und nach dem letten Absahe dieses Baragraphen wird in diesem Falle die Dienstzeit nach ben für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsbienfte gegebenen Bestimmungen berechnet. Das Gefet macht teinen Unterschied, ob ber Beamte bei feiner Anstellung voll, oder nicht voll beschäftigt, ob er auf Ründigung, oder definitiv, mit Ausschluß ber Penfionsberechtigung, ober als venfions= berechtigt angestellt war, wenn er nur im Augenblide seiner Benfionierung rubegehaltsberechtigt war. Wenn ber Beklagte ben § 45 beshalb vom Berufungerichter verlett glaubt, weil der Zeitpunkt ber erften Bereidigung nur bann maggebend fein fonne, wenn biefelbe für ein pensionsberechtigtes Umt geschehen fei, fo trägt er in bas Befet

eine von denselben nicht gemachte und damit auch nicht gewollte Unterscheidung hinein. Sbensowenig trifft die Rüge des Beklagten zu, daß das Oberlandesgericht durch seine Berechnung der Dienstzeit des Klägers den Grundsat verlett habe, daß an sich die Gesetze keine rückwirkende Krast haben; denn nicht das Oberlandesgericht, sondern das Reichsbeamtengesetz selbst hat seinen bezüglichen Vorschriften rückwirkende Krast beigelegt."...